

Rechtshandbuch Autokauf

Neu- und Gebrauchtwagen, Kauf und Leasing, Kauf im Internet

von
Werner Bachmeier

2., erweiterte und aktualisierte Auflage

Rechtshandbuch Autokauf – Bachmeier

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

BGB Besonderes Schuldrecht: Gesamtdarstellungen und Allgemeines



Verlag C.H. Beck München 2013

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 406 64803 8

Die Frage des Zugangs unterscheidet sich jedoch unter dem Gesichtspunkt der Nutzung elektronischer Medien erheblich vom Zugang sonstiger Gedankenerklärungen. Nach § 312e BGB gelten die Erklärungen der Parteien als zugegangen, wenn sie unter gewöhnlichen Umständen abrufbar sind. Abrufbarkeit bedeutet zunächst, dass nicht der Eingang auf dem Rechner oder sonstigem Empfangsgerät (Mobiltelefon o.Ä.) von Bedeutung ist, sondern der Eingang auf dem Server jenes Providers, den der Kunde zum Empfang seiner elektronischen Post vorhält. Server von Providern kennen keinen Dienstschluss, sondern stehen regelmäßig 24 Stunden zur Verfügung. Auch die Blockade durch eine Firewall, etwa durch einen Spamfilter, beseitigt nicht den Zugang.⁹¹⁸ Dementsprechend kommt es weder auf eine eingeschränkte Tageszeit noch auf die von Menschen üblicherweise zur Entgegennahme von Erklärungen verwendeten Tageszeiten an. Die Erklärung ist daher ohne Bedeutung der Tageszeit zugegangen, wenn sie auf dem Server des Kundenproviders eingegangen ist.⁹¹⁹ 785

Problematisch ist lediglich die Eingrenzung des Begriffs der gewöhnlichen Umstände. Hierunter kann bei der heutigen Technik lediglich ein Serverausfall als ungewöhnlicher Umstand herangezogen werden. Die Beweislast trägt der Unternehmer. Sie zu erfüllen wird in der Regel keine Schwierigkeiten bereiten, weil bei einem normal eingerichteten Server über Logfunktionen auch Ausfallzeiten nachgewiesen werden. 786

Wird die inhaltlich bedeutende Erklärung nicht in der Email selbst, sondern in einer Anhangdatei (sog. Attachment) gesendet, kommt es auch bei ihr nicht auf das tatsächliche Lesen, sondern lediglich auf den Zugang mit der Email an.⁹²⁰ 787

bb) Automatische Emailbestätigung

Bei modernen Internetsystemen wird mit dem erkannten Klick des Käufers eine automatische Emailbestätigung ausgelöst. Die erforderliche Willensbetätigung erfolgt bereits mit der entsprechenden Programmierung.⁹²¹ Soll die Email auch als Annahmeerklärung zu beurteilen sein, muss sie auf den konkreten Fall bezogen sein. Wird automatisch der Käufer mit seinem Namen angesprochen und ihm mitgeteilt, seine Bestellung werde bearbeitet, so muss von einer Annahmeerklärung ausgegangen werden. Der insoweit maßgebliche verständige Erklärungsempfänger erwartet hierbei im Sinne von §§ 133, 157 BGB, dass dies den Willen des Verkäufers voraussetzt, einen entsprechenden Vertrag und damit auch eine Annahmeerklärung zugrunde zu legen.⁹²² Entscheidend kommt es darauf an, ob lediglich die Bearbeitung oder schon die Ausführung der Bestellung erklärt wird.⁹²³ Die Formulierung „Ihr Auftrag... wird jetzt bearbeitet. Wir danken für Ihren Auftrag.“ zeigt aber, dass nicht nur eine Bestätigung für den Klick, sondern eine Annahme des Auftrags vorliegt.⁹²⁴ 788

b) Annahmeerklärung des Käufers

Kaufverträge über das Internet sind durch den Begriff des „Kaufs per Mausclick“⁹²⁵ gekennzeichnet. Entsprechend der Qualifizierung des Verkaufs- bzw. des Internetangebots ist auch die Annahmeerklärung zu werten. Ist das Verhalten des Anbieters als unmittelbares Verkaufsangebot zu beurteilen, kommt mit dem Klick der Vertrag zustande. Aber selbst wenn nur ein ernst anzunehmendes Angebot des Käufers vorliegt, ist er hieran gebunden. 789

⁹¹⁸ Leupold/Glossner a.a.O. Rn. 35 m. w. N.

⁹¹⁹ Vgl. BeckOK-BGB/Mausch § 321e Rn. 25 mit ausf. N.; MüKo-BGB/Wendehorst § 312e Rn. 94 m. w. N. auch zur Gegenansicht.

⁹²⁰ Vgl. Leupold/Glossner a.a.O. Rn. 31.

⁹²¹ BGH NJW 2005, 976, 977.

⁹²² BGH a.a.O. S. 976.

⁹²³ Vgl. LG Köln MMR 2003, 481; AG Butzbach CR 2002, 765.

⁹²⁴ BGH NJW 2005, 976, 977.

⁹²⁵ LG Berlin NJW-RR 2004, 1061.

- 790 Bei der Handlung des Ersteigerers (Käufers), mittels Mausclick zu bieten, bestehen keine Zweifel, dass insoweit mit Bindungswillen gehandelt wurde. Mit dieser Handlung kommt daher der Vertrag zustande.⁹²⁶
- 791 Aber auch bei der elektronischen Einreichung eines Käuferangebots, das sodann nicht unmittelbar durch den Klick, sondern erst über ein anschließendes Telefonat oder eine Email angenommen wird, liegt entsprechend der Definition von § 312b BGB ein Fernabsatzangebot vor.⁹²⁷

c) Irrtumsproblematik

- 792 Angesichts der Unabwägbarkeiten bei Internetversteigerungen sind nicht nur dolose Absichten, sondern auch allgemein „*schlechte Geschäfte*“ unvermeidbar. Versuche, sowohl auf Seiten der Anbieter als auch der Käufer, sich über die Anfechtung der abgegebenen Erklärung der Bindung an einen ungünstigen Vertrag zu entziehen, sind auch deshalb Gegenstand der Rechtsprechung.
- 793 Hierbei sollten Fehler bei der Übermittlung von Erklärungen, die § 120 BGB erfasst und gemäß § 119 BGB anfechtbar sind, keine Probleme bieten.⁹²⁸ Es handelt sich um einen Irrtum in der Erklärungshandlung.⁹²⁹ Ein unbeachtlicher Kalkulationsirrtum scheidet aus, weil der Wille tatsächlich richtig gebildet und lediglich durch das Programm verfälscht worden war.
- 794 In diesem Fall handelt es sich um Programmfehler, die entsprechend nachvollzogen werden können, weil der Programmcode ebenso vorliegt, wie Änderungen regelmäßig dokumentiert sind.

aa) Anfechtung des Verkaufsangebots

- 795 Die Judikatur biete eine Vielzahl von Beispielen, bei denen Tippfehler zu exorbitant günstigen Angeboten führten. Die Fälle reichen bis hin zu Verkauf eines Luxusgegenstands um einen Euro. Diese Fehler treten sowohl im Bereich des Internethops als auch bei Versteigerungsplattformen auf.
- 796 Nach § 119 Abs. 1 1. Alt. BGB als Fall des Inhaltsirrtums kann eine Anfechtung nur erfolgen, wenn ein Irrtum über den Inhalt der Erklärung vorlag. Wer eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte, kann sich auf den Fall des Erklärungsinhalts gemäß § 119 Abs. 1 2. Alt. BGB berufen.⁹³⁰
- 797 Wer sich vertippt, befindet sich zweifelsfrei in einem Irrtum. Auch kommt ein unbeachtlicher Kalkulationsirrtum nicht in Betracht. Wer sich vertippt, berechnet nicht falsch und irrt daher nicht über einen Berechnungsfaktor.
- 798 Unabhängig von der Frage, ob die Internetversteigerung als echte Versteigerung i.S.v. § 156 BGB zu beurteilen oder als unechte Versteigerung den allgemeinen Regeln des Vertragsschlusses folgt⁹³¹, kommt der Einstellung des Gegenstands zu Versteigerungszwecken der Wert einer endgültigen Willensentscheidung zu. Zwischenzeitlich dürften die Geschäftsbedingungen der Versteigerungsplattformbetreiber hinsichtlich der Anbieter dahingehend lauten, dass mit der Einstellung zur Versteigerung die bindende Wirkung des Angebots und gleichzeitig die Erklärung, das höchste Angebot werde angenommen, verknüpft sei.⁹³² Zudem ist angesichts der Übung davon auszugehen, dass jeder Anbieter hiervon weiß und Genteiliges gemäß § 116 BGB als unwirksamer geheimer Vorbehalt zu betrachten ist.⁹³³

⁹²⁶ BGH NJW 2002, 263.

⁹²⁷ Vgl. Hoenike/Hülsdunk MMR 2002, 415.

⁹²⁸ Vgl. BGH NJW 2005, 976, 977.

⁹²⁹ BGH a.a.O.; vgl. auch LG Düsseldorf NJOZ 2007, 5409.

⁹³⁰ Vgl. hierzu BGH NJW 2005, 976.

⁹³¹ Hierzu Rn. 824.

⁹³² Vgl. etwa die bei BGH NJW 2002, 363 abgedruckten Bedingungen.

⁹³³ Vgl. Spindler MMR 2005, 40; Hoeren/Müller NJW 2005, 948, 949.

Anders sieht es aus, wenn dem wiedergegebenen Erklärungsinhalt tatsächlich ein Kalkulationsirrtum zugrunde liegt.⁹³⁴ Das Risiko verbleibt beim Erklärenden, sodass eine Anfechtung ausscheidet.⁹³⁵ 799

Hierbei schließt sich jedoch sofort die Frage an, ob, ob die Erkennbarkeit des Fehlers oder zumindest das positive Erkennen durch den Erklärungsempfänger ohnehin nicht eine Berufung auf die fehlerhafte Erklärung verhindert. 800

Nach der Rechtsprechung des BGH schadete die Erkennbarkeit des Fehlers dem Erklärungsempfänger nicht, er durfte sich auf das fehlerhafte Angebot berufen.⁹³⁶ 801

Offen war nach der früheren Rechtsprechung die Folge der positiven Kenntnis über der Fehlerhaftigkeit. Hierbei war teilweise in der Literatur eine analoge Anwendung von § 119 BGB vertreten worden.⁹³⁷ Der BGH hat sich dieser Ansicht nicht angeschlossen. Aus rechtssystematischen und tatsächlichen Gründen lehnt er eine Analogie ab und beschränkt die Möglichkeiten des Erklärenden auf die allgemeinen Rechtsinstitute der c.i.c. und des rechtsmissbräuchlichen Verhaltens gemäß § 242 BGB.⁹³⁸ 802

Angesichts der teilweise bewusst absurden Angebote im Internetauktionshandel stellt sich das Problem des Nachweises. In der Zeit der Schnäppchenjagd, die naturgemäß nur dann erfolgen kann, wenn derartige Schnäppchen überhaupt angeboten werden, wird es nur bei Extremangeboten möglich sein, den Nachweis der positiven Kenntnis darzulegen.⁹³⁹ In der Rechtsprechung zu dieser Internetproblematik ist allerdings eine beachtliche Überzeugungsbildung gemäß § 286 ZPO zu erkennen. So hat das OLG München⁹⁴⁰ schon aus der Diskrepanz zwischen dem Reisepreis eines Fluges und der damit verbundenen Leistung „*sich die Überzeugung gebildet*“, der Bucher habe nur bewusst einen Fehler ausnutzen wollen. 803

Eine Möglichkeit, im Rahmen von § 286 ZPO „*Punkte zu sammeln*“, bietet der den Erklärungen nachfolgende Emailverkehr.⁹⁴¹ 804

Angesichts der Lockangebote im Internetauktionsbereich wird es im Regelfall ausgeschlossen sein, diese positive Kenntnis nachzuweisen. Schließlich soll der glückspielähnliche Charakter die Interessenten gerade dazu verführen, in die Auktion einzusteigen. Das OLG Stuttgart⁹⁴² führte allerdings zu einem Gebrauchtwagenangebot aus, die Einlassung, der Preis sei als Lockvogelangebot zu verstehen gewesen, sei angesichts der Verhältnisse zum wirklichen Wert lebensfremd und ersichtlich unzutreffend. 805

bb) Anfechtung der Annahmeerklärung

Die Anfechtung „*des Klicks*“, der zum Vertragsschluss geführt hatte, wird gemäß § 119 BGB kaum möglich sein. Fehlvorstellungen führen nicht zur Anfechtungsmöglichkeit. Unbenommen bleibt lediglich das Rücktrittsrecht nach den Grundsätzen des Fernabsatzgeschäfts. 806

EDV-technisch besteht zwar durchaus die Möglichkeit, dass etwa Programmaktivitäten, wie ActivX-Controls oder Skripten⁹⁴³ unterdrückt werden sollten, hierdurch aber ein Klick ausgelöst wurde. Auch diese Möglichkeiten werden sich in der Regel jedoch nachprüfen lassen. Sollte diesem Irrtum bewusst Vorschub bei der Programmierung geleistet worden sein, kommt unproblematisch eine Anfechtung gemäß § 123 BGB in Betracht. 807

⁹³⁴ Vgl. etwa BGH NJW 1998, 3192, 3193.

⁹³⁵ Vgl. auch LG Köln MMR 2003, 481.

⁹³⁶ Vgl. BGH NJW 1998, 3192, 3193.

⁹³⁷ Vgl. die Nachw. bei BGH NJW 1998, 3192.

⁹³⁸ BGH a.a.O. S. 3194.

⁹³⁹ Vgl. hierzu LG Düsseldorf NJOZ 2007, 5409: Rechtsmissbräuchlichkeit bei Diskrepanz zwischen Reiseangebot und Reisepreis.

⁹⁴⁰ NJW 2003, 367 (PKH-Entscheidung).

⁹⁴¹ OLG Oldenburg NJW 2004, 168, 169: Nachw. der Kenntnis aus dem Emailverkehr.

⁹⁴² MMR 2007, 819.

⁹⁴³ Einprogrammierte Ablaufsteuerungen.

808/809 Bei der Beurteilung der erzeugten Erklärung kommt es entscheidend auf den Inhalt der Anfechtungserklärung an. § 119 BGB fordert die Erklärung, dass man sich im Irrtum befunden habe, man eine derartige Erklärung nicht habe abgeben wollen und sich hieran nicht festhalten lassen wolle. Die zur Anfechtung abgegebene Erklärung kann nur dann diesen Grundsätzen einer Anfechtungserklärung entsprechen, wenn aus ihr eindeutig hervorgeht, dass dem Anfechtenden ein Programmier- oder Tippfehler unterlaufen sei und man sich daher von einem Kaufvertrag distanzieren. Auch die automatischen Antworten werden der Anfechtungsmöglichkeit nach § 119 Abs. 1 BGB zugeordnet.⁹⁴⁴

2. Unternehmereigenschaft

- 810 Schwierigkeiten treten beim Merkmal der Unternehmereigenschaft gemäß § 14 Abs. 1 BGB auf. Ein für die Praxis typischer Fall beleuchtet die rechtliche Problematik:
- 811 Beispiel 9: V bietet in eBay ein Kraftfahrzeug an, wobei er sich nicht als Unternehmer bezeichnet und Gewährleistungsansprüche ausschließt. Eine Widerrufsbelehrung ist dem Internetauftritt von V nicht zu entnehmen. Ein Bewertungsprofil über V ist vorhanden und weist rund 100 Bewertungen aus. K steigert mit und erhält den Zuschlag. Kurze Zeit später erkennt er einen Mangel. Er macht Ansprüche geltend, wobei V und K per Email rund 4 Wochen ohne Einigung korrespondieren. Schließlich erklärt K nach einer weiteren Woche den Widerruf, den V wiederum unter Hinweis auf seine Privatverkäufereigenschaft zurückweist.
- 812 Im Rahmen der von K erhobenen Klage bestreitet naturgemäß V die Unternehmereigenschaft und verneint die Anwendung des Fernabsatzrechts hilfsweise mit dem Vortrag, zumindest liege der Schwerpunkt seiner Tätigkeit außerhalb des Internets, sodass das Fernabsatzrecht nicht anwendbar sei. Weiter trägt er vor, er habe den Gegenstand jedenfalls privat verkaufen wollen und bietet hierzu seine Ehefrau als Zeugin an.
- 813 Die Nutzung des Internet erfüllt unproblematisch die Voraussetzungen der Verwendung von Fernkommunikationsmitteln. Ein Schwerpunkt der Tätigkeit ist ohne Relevanz. Im Rahmen von § 286 ZPO ist zu beurteilen, ob V tatsächlich als Verbraucher handelte. Es kommt darauf an, ob die – unterstellt – bejahende Aussage der Ehefrau angesichts der Unternehmereigenschaft ausreicht, um das Gericht von der Verbrauchereigenschaft zu überzeugen. Gelingt dies nicht, bleibt es bei einem Fernabsatzgeschäft ohne Widerrufsbelehrung. Da diese in dem Beispiel nicht erteilt wurde, beginnt die Widerrufsfrist gemäß § 312d Abs. 2 BGB nicht vor Erfüllung der Informationspflichten gemäß § 312g Abs. 1 Nr. 2 BGB i. V. m. Art. 246 § 3 EGBGB, bei der Lieferung von Waren nicht vor dem Tage ihres Eingangs beim Empfänger, bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor dem Tage des Eingangs der ersten Teillieferung und bei Dienstleistungen nicht vor dem Tage des Vertragschlusses. Gemäß § 355 Abs. 2 BGB beträgt sie ab Zugang der Widerrufsbelehrung nach Vertragsabschluss einen Monat, ohne Zugang gemäß Absatz S. 1 mit der Maßgabe der dort genannten Bedingungen 6 Monate.
- 814 Der Unternehmer hat im Übrigen gemäß § 312g Abs. 1 Nr. 4 BGB dafür zu sorgen, dass die Vertragsbestimmungen bei Vertragsschluss nicht nur einsehbar, sondern auch abspeicherbar sind.

II. Sonderfall: „Internet-Versteigerung“

- 815 Das Internet hat sich zu einem wesentlichen Bereich des Gebrauchtwagenmarktes etabliert. Neben dem „elektronischen Flohmarktgeschäft“ der Privatleute entwickelte sich das Internet als neuer Bereich des gewerblichen Handels, da damit sogar ein Geschäftslokal überflüssig wird.⁹⁴⁵

⁹⁴⁴ Vgl. Leupold/Glossner a.a.O. Rn. 55.

⁹⁴⁵ Vgl. Hoeren/Müller NJW 2005, 948.

Hierbei spielen auch Anbieter im Ausland eine erhebliche Rolle, wobei der Trick mit der Vorausüberweisung des Kaufpreises trotz der Aufklärung in der Presse⁹⁴⁶ immer wieder funktioniert. Angebote im Internet bedürfen daher einer besonders sorgfältigen Prüfung. Die Schnäppchenmentalität gerät hier oft zur Verstandesbremse. Umgekehrt werden deutschen Verkäufern auch verlockende Kaufgebote aus dem Ausland übermittelt, bei denen mit letztendlich ungedeckten Schecks der Verkäufer zur Abgabe des Wagens verlockt wurde.⁹⁴⁷ Es ist nicht zu übersehen, dass bei der Nutzung des Internet auch der Spieltrieb⁹⁴⁸ zu Tage tritt und daher auch weidlich ausgenutzt wird.

Der typische Ablauf einer Versteigerung für den Bereich des Autokaufs wird im Sachverhalt der ersten zur Problematik ergangenen Entscheidung des BGH⁹⁴⁹ deutlich: „Der Bekl., der nebenberuflich mit EU-reimportierten Kraftfahrzeugen handelte, richtete unter seinem Benutzernamen für den Verkauf eines Neuwagens VW-Passat eine Angebotsseite mit einer Fahrzeugbeschreibung ein. Er legte den Startpreis (10 DM), die Schrittwerten der Gebote sowie die Dauer der Auktion fest und gab eine vorgegebene Erklärung ab, in der es unter anderem heißt: ‚Bereits zu diesem Zeitpunkt erkläre ich die Annahme des höchsten, wirksam abgegebenen Kaufgebots‘. Einen Mindestkaufpreis setzte der Bekl. nicht fest. Die Angebotsseite wurde für fünf Tage auf der Website von freigeschaltet. Der Kl. gab unter seinem Benutzernamen acht Sekunden vor Auktionsende mit 26 350 DM das letzte und höchste Gebot ab.“

1. Versteigerungsbegriff

Das Internet bietet unterschiedliche, sprachlich allgemein als Versteigerung bezeichnete Angebotsmodelle. Diese werden üblicherweise als „Portale“ bezeichnet. Es handelt sich insoweit um eine elektronische Plattform, mit der durch den Portalbetreiber der Allgemeinheit die Möglichkeit eingeräumt wird, eigene Angebote zu publizieren. Der Öffentlichkeit stehen diese Angebote sodann innerhalb einer bestimmten Frist zur Abgabe von Bietererklärungen zur Verfügung.

Die sorgfältige Differenzierung der rechtlichen Grundlagen ist vor allem für die Frage des Zustandekommens einer vertraglichen Bindung und den Folgen für den Verbraucher von Bedeutung. Nachdem die Grundlagen hierzu, vor allem zum Zustandekommen eines Vertrags, lange Zeit umstritten waren, sollte nach der klärenden Entscheidung des BGH an sich kein Problem mehr auftreten. Die Praxis bietet jedoch ein völlig anderes Bild. Abgesehen davon, dass sich in der Anwaltschaft die Rechtsansicht des BGH nicht ausreichend niedergeschlagen hat, wird die Bedeutung von der Bevölkerung zudem bei der Vertragsabwicklung nicht hinreichend beachtet.

Bei der sog. echten Versteigerung handelt es sich um die in einem Geschäftslokal unter Anwesenheit eines Auktionators durchgeführte Versteigerung. Der BGH geht hierbei von einer Beschränkung des Versteigerungsbegriffs nach § 156 BGB auf diese klassische Variante aus, bei der nach Abschluss des Bieterverfahrens vom Auktionator der Zuschlag erteilt wird:

„Fehl geht die Annahme der Revision, es habe sich bei der Internet-Auktion von eBay gleichwohl um eine Versteigerung nach § 156 BGB gehandelt. Der Vertrag sei im Wege eines Zuschlags durch Zeitablauf zu Stande gekommen, indem der Zuschlag als Annahmeerklärung durch den Zeitablauf der Auktion ersetzt worden sei. Dem kann nicht gefolgt werden. Der Zuschlag als Voraussetzung des Vertragsschlusses gem. § 156 BGB ist, wie ausgeführt, eine Willenserklärung, das heißt die auf die Herbeiführung eines rechtsgeschäftlichen Erfolgs gerichtete Äußerung einer Person (BGHZ 149, 129 [134] = NJW 2002, 363 m.w.Nachw.). Der bloße Zeitablauf, mit dem die Internet-Auktion endet, ist keine Willenserklärung“

⁹⁴⁶ Vgl. beispielsweise Handelsblatt vom 19.4.2006 ([/www.handelsblatt.com/pshb?fn=tt&sfm=go&id=1226636](http://www.handelsblatt.com/pshb?fn=tt&sfm=go&id=1226636)).

⁹⁴⁷ Nach einer Pressemitteilung des BKA vom 13.8.2004 lagen zu diesem Zeitpunkt dort bereits mehr als 100 Fälle vor (www.presseportal.de/polizeipresse/p_story_rss.htm?nr=585611).

⁹⁴⁸ Vgl. auch BGH GRUR 1986, 622, NJW 2003, 2096 zur umgekehrten Versteigerung als Spiel.

⁹⁴⁹ NJW 2002, 363.

und vermag eine solche auch nicht zu ersetzen. Mit der Festlegung der Laufzeit der Internet-Auktion bestimmte der Kl. gem. § 148 BGB eine Frist für die Annahme seines Angebots durch den Meistbietenden. Die vertragliche Bindung der Parteien beruht nicht auf dem Ablauf dieser Frist, sondern auf ihren – innerhalb der Laufzeit der Auktion wirksam abgegebenen – Willenserklärungen. Der bei der Internet-Auktion geschlossene Vertrag kam mithin nicht, wie die Revision meint, durch einen Zuschlag, unmittelbar durch Zeitablauf zu Stande, sondern durch die Abgabe des Höchstgebots, mit dem der Bekl. das befristete Angebot des Kl. annahm. Dass dessen Angebot an den Meistbietenden gerichtet war und damit erst nach Auktionsende feststand, wer als Meistbietender Vertragspartner des Kl. geworden war, berührt die Wirksamkeit des Angebots nicht (vgl. BGHZ 149, 129 [135] = NJW 2002, 363).⁹⁵⁰

821 Gegründet wird dies trotz der bewussten Erwähnung der allgemeinen sprachlichen Bezeichnung mit der ausdrücklichen Bezugnahme von § 312d Abs. 4 BGB auf § 156 BGB und der Stellung von § 312d Abs. 4 Nr. 5 BGB als Ausnahme. Der BGH führt weiter aus, auch die Intention des Gesetzgebers sei von dieser Bedeutung ausgegangen.

822 Der Entscheidung wurde allerdings massive Kritik entgegengebracht. Gleichwohl überzeugt die Ansicht des BGH. „Ihre Kernaussage kann auf die Kurzformel gebracht werden: Im Internet gilt der Verbraucherschutz ungebrochen. Deutlicher kann eine Abkehr vom anarchischen Postulat der Internet-Frühphase („Internet als rechtsfreier Raum“) kaum ausgesprochen werden.“⁹⁵¹ Das Hauptproblem des Verbrauchers bei der Nutzung des Internets als Einkaufsquelle ist die fehlende Besichtigungsmöglichkeit. Das Argument, die Situation sei nicht anders als bei einer klassischen Auktion⁹⁵² mit dem üblichen Vorbesichtigungsrecht und den Blick des anwesenden Steigerers auf das feilgebotene Objekt⁹⁵³ zu beurteilen, vermag schon „optisch“ nicht zu überzeugen. Selbst der Hinweis auf den spekulativen Charakter der Internetversteigerung kann als Begründung der ablehnenden Haltung nicht herangezogen werden. Ausgangspunkt des Verbraucherschutzes ist im fraglichen Bereich die Wirkung des Widerrufsrechtes bei Fernabsatzverträgen. Es soll den Verbraucher davor bewahren, Waren ohne Besichtigungsmöglichkeit bindend zu kaufen und es ihm ermöglichen, nach der Besichtigungsmöglichkeit seine Entscheidung frei überprüfen zu können. Die Internetversteigerung entspricht insoweit dem gleichen Typus des Verbraucherhandelns wie bei sonstigen Fernabsatzverkäufen. Die Gleichbehandlung ist daher sachgerecht. § 312d Abs. 4 BGB basiert auf der Funktion des Auktionators.⁹⁵⁴ Für eine Erweiterung darüber hinaus ist kein Grund ersichtlich.

823 Auch wenn man zwischenzeitlich von der h. M. ausgehen kann ist es trotz der überzeugenden Argumentation des BGH weiterhin angebracht, entsprechend auf diese Argumentation hinzuweisen, weil abweichende Tendenzen in der Rechtsprechung der Untergerichte durchaus realistisch sind. Es entspricht der Pflicht des Anwalts, vorsorglich bei Gericht auf die Rechtsansicht des BGH hinzuweisen, um Überraschungen zu vermeiden.

2. Zustandekommen des Vertrags

824 Die Rechtstreitigkeiten in der Praxis drehen sich vor allem um die Frage des wirksamen Vertragsabschlusses. Auch für den Anbieter kann es von Interesse sein, sich vom Vertrag zu lösen, wenn das Geschäft für ihn wirtschaftlich unerwartet ungünstig ausging. Der oben dargestellte Sachverhalt, den der BGH zu beurteilen hatte, zeigt dies deutlich auf. Der Anbieter wollte statt des Zuschlagspreises rund 36.000 DM haben und war daher nicht bereit, sich an einem Vertrag festhalten zu lassen.

⁹⁵⁰ NJW 2005, 53, 54.

⁹⁵¹ Hoeren/Müller NJW 2005, 948.

⁹⁵² Spindler MMR 2005, 40, 42.

⁹⁵³ So auch Hoeren/Müller NJW 2005, 948.

⁹⁵⁴ Vgl. Hoeren/Müller a.a.O. S. 950.

a) Angebot

Während bei der echten Versteigerung der Vertrag durch den Zuschlag des Auktionators zustande kommt, liegt bei der Internetversteigerung das übliche Angebot des Verkäufers in Form der Publizierung durch den Anbieter und die Annahmeerklärung seitens des Käufers in Form des Bietens vor, sofern man nicht im Einzelfall lediglich eine invitatio ad offerendum des Verkäufers bejaht und damit das Angebot auf den Käufer verlagert. Die Frage der Wirksamkeit wird in den Geschäftsbedingungen der Plattform ergänzend geregelt und insoweit die Bindungswirkung manifestiert. Mit der Nutzung der Plattform erklären sich die Nutzer mit diesen Bedingungen einverstanden.⁹⁵⁵ Ausgangspunkt für die Frage der Wirksamkeit eines Angebots ist § 156 S. 1 BGB. Nach der Beschränkung der Wirkung von § 156 BGB seitens des BGH auf die echte Versteigerung gelten für die Frage des Vertragsabschlusses die allgemeinen Regelungen des BGB. Die Problematik der Bindungswirkung zeigt sich besonders deutlich an einer Entscheidung des BGH. Dem Anbieter stand wegen Diebstahls der Gegenstand nicht mehr zur Verfügung. Nach der Rechtsprechung des BGH liegt mit dem Start der „Versteigerung“ ein wirksames Angebot vor. Er schränkt dies jedoch dahingehend ein, bei der Auslegung komme es auch auf einbezogene AGB (hier von eBay) an. Diese sahen einen vorzeitigen Abbruch der Versteigerung bei berechtigtem Interesse vor. Der BGH sieht darin eine wirksame Rücknahme des Angebots, die im konkreten Fall bei dem Diebstahl zu bejahen sei. Wagner/Zenger wenden gegen den BGH ein, angesichts der Einbindung der eBay-AGB in die „Hilfeseiten zur Angebotsrücknahme“ könne allerdings nicht mehr von einer Einbeziehung in den Vertrag Verkäufer-Käufer gesprochen werden, sodass lediglich eine Lösung über § 283 BGB (Schadensersatzanspruch des Gläubigers bei Wegfall der Leistungspflicht des Schuldners) in Betracht komme. Die Autoren schlagen vor, die aufgeführten Rücknahmegründe direkt in den eBay-AGB niederlegen. Auf diese Weise könnte sich jeder ebay-Nutzer bei der Kontoeröffnung sogleich mit den Gründen für einen zulässigen Abbruch der Auktion seitens des Verkäufers vertraut machen.⁹⁵⁶

b) Einbeziehung von AGB

Bei der Frage, inwieweit AGB einbezogen wurden, ist neben den allgemeinen Grundsätzen die Besonderheit ihrer sprachlichen Fassung zu erörtern. Soweit es sich um Internetgeschäfte handelt, gelten die gleichen Grundsätze, wie sie bereits beim Neuwagengeschäft dargestellt wurden.

Eine Besonderheit ergibt sich durch den erweiterten Verkäuferkreis. Während beim Neuwagengeschäft in der Regel ein Unternehmer als Verkäufer auftritt, spielen Privatpersonen, die im Ausland agieren, als Verkäufer eine erhebliche Rolle. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob hierbei ein Absatz im Ausland geplant war oder sich durch die „grenzenlose Verbreitung des Internet“ auch über die Grenze hinaus ergab.

aa) Unternehmereigenschaft des Verkäufers

In der Praxis findet sich auch der Vortrag, eine Unternehmereigenschaft sei nicht zu bejahen, weil es sich aus der Sicht des Verkäufers um ein Privatgeschäft gehandelt habe. Regelmäßig wird hier ein Zeugenbeweisangebot, etwa auf Vernehmung des Ehe- oder Lebenspartner, vorgetragen.

● Mentalreservation

Die Regelung gemäß § 116 BGB wurde vielfach als Vorschrift ohne wesentliche Bedeutung bezeichnet.⁹⁵⁷ Mit dem Internethandel gewinnt sie jedenfalls eine gewichtige Bedeutung. Der Einwand eines Verkäufers, er habe als Privatmann handeln wollen, soll hier die Unternehmereigenschaft mit den entsprechenden nachhaltigen Folgen vermeiden. Der Einwand ist jedoch

⁹⁵⁵ Vgl. BGH NJW 2005, 53.

⁹⁵⁶ NJW 2011, 2643 = MMR 2011, 653 m. Anm. Dammers, grundl. hierzu Wagner/Zenger MMR 2013, 343.

⁹⁵⁷ Vgl. MüKo-BGB/Kramer § 116 Rn. 1.

gemäß § 116 BGB ohne rechtliche Relevanz. § 116 „S. 1 BGB ist eine im Interesse des rechtsgeschäftlichen Verkaufs unentbehrliche, aber auch selbstverständliche Regel. Den geheimen Vorbehalten des Erklärenden, die Rechtsfolgen seines Verhaltens nicht zu wollen, kann die Rechtsordnung nicht anerkennen.“⁹⁵⁸ Dementsprechend kommt es nur darauf an, wie der Erklärungsempfänger die mit dem Internetangebot abgegebene Willenserklärung verstehen durfte „Die Auslegung hat sich danach auszurichten, was als Wille für denjenigen erkennbar geworden ist, für den die Erklärung bestimmt war.“⁹⁵⁹ Soweit – wie über das Internet – die Erklärungen an die Allgemeinheit gerichtet werden, ist es dahingehend auszulegen, wie der durchschnittliche Angehörige des angesprochenen Personenkreises die Erklärung verstehen durfte, also nur allgemein erkennbare Umstände berücksichtigt werden dürfen.⁹⁶⁰ Damit kommen als Auslegungsgrundlage für die Willenserklärung des Verkäufers gemäß § 133 S. 1 BGB nur der Wortlaut der Erklärung und die Begleitumstände, also gerade „sein Internetauftritt“, in Betracht.

● **Umsatzschwerpunkt**

830 Das Internet verlockt zur Nebenerwerbstätigkeit. Behauptet wird insoweit vielfach, bei dem fraglichen Geschäft handle es sich jedenfalls um eine, im Verhältnis zum gewerblichen Umsatz untergeordnete Betätigung, sodass das Fernabsatzrecht nicht zur Anwendung gelange.

831 Die Anwendbarkeit von § 14 BGB hängt allerdings nicht von Umsatzzahlen ab. Dementsprechend ist auch der nebenberuflich als Verkäufer im Internet Tätige bei der Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen als Unternehmer zu qualifizieren.

„Nach § 14 BGB ist Unternehmer eine natürliche Person, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit handelt. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Eine gewerbliche Tätigkeit ist eine planvolle, auf gewisse Dauer angelegte, selbstständige und wirtschaftliche Tätigkeit, die nach außen in Erscheinung tritt. Erfasst wird auch die nur nebenberufliche Tätigkeit (Palandt/Heinrichs, BGB, § 14 Rn. 1). Auf die Absicht einer Gewinnerzielung und auf den Umfang der Tätigkeit kommt es nicht entscheidend an. Es genügt vielmehr jedes Verhalten, das überhaupt nur irgendwie inhaltlich dem der unternehmerischen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Dabei kommt es auf die objektive Qualität des Verhaltens an (Bamberger/Roth, BGB, § 14 Rn. 6)“⁹⁶¹

832 Eine Recherche mit dem Namen des Verkäufers wird bei unternehmerisch Tätigen regelmäßig ausreichendes Erkenntnismaterial zu Tage fördern.

bb) Privatverkäufer

833 Die Rolle des Privatverkäufers ist relativ einfach zu klären, wenn man vom jeweils streitigen Verhältnis ausgeht. Da stets die Zielrichtung auf die Bestätigung unternehmerischen Handelns hin vorliegt, ergibt sich zwangsläufig beim Scheitern der Bemühungen der Privatverkäufer.

b) Kaufvertrag und Plagiat

834 Anreize durch extrem niedrige Einstiegspreise bei Internetauktionen sind in der Praxis häufig zu beobachten. Hierbei spielt auch die Variante mit Plagiaten eine Rolle. Das verlockende Angebot erweckt den Eindruck einer Originalware, während tatsächlich nur ein Plagiat verkauft werden sollte. So hatte der Anbieter ein gebrauchtes Mobiltelefon, dessen Neupreis 24.000 Euro betrug zum Einstiegspreis von 1 Euro angeboten ohne, naturgemäß wegen der Rechtswidrigkeit sehr verständlich, auf die Fälschung hinzuweisen. Als sich dies für den Käufer, der 782 Euro geboten hatte, herausstellte, lehnt er die Annahme ab und forderte vielmehr die Zahlung der Differenz zum Neukaufpreis. Das OLG Saarbrücken hatte die hierauf gerichtete Klage mit dem Argument abgewiesen, es handle sich um ein wucherisches Rechtsgeschäft, das wegen der krassen Preisdifferenz gem. § 138 Abs. 1 BGB nichtig sei.

⁹⁵⁸ Palandt/Ellenberger § 116 Rn. 1; vgl. auch LG Berlin NJW-RR 2004, 1061, 1063; AG Syke MMR 2004, 825.

⁹⁵⁹ BGH NJW 1992, 1446 m. ausf. Nach. zur Rechtsprechung des BGH.

⁹⁶⁰ St. Rspr., schon BGH NJW 1970, 1131, 1132.

⁹⁶¹ LG Mainz MMR 2006, 783.